

Amt Neverin

Vorlage für Gemeinde Neverin

öffentlich
VO-35-Fi-24-654

Beschluss der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Neverin

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Anna-Lena Klatt	<i>Datum</i> 10.12.2024 <i>Verfasser:</i> Klatt, Anna-Lena
<i>Beratungsfolge</i> Finanzausschuss der Gemeindevertretung Neverin (Vorberatung) Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> Ö/N N Ö

Sachverhalt

Im Zuge der Grundsteuerreform erfolgte eine Neubewertung der Grundstücke ab 01.01.2025. Auf Grundlage der Selbstauskunft der Eigentümer von Grundstücken wurden vom Finanzamt neue Messbeträge festgesetzt. Diese sogenannte Hauptfestsetzung gilt für den Veranlagungszeitraum 2025-2030.

Auf Grundlage der beschlossenen Hebesätze können die Bescheide über die Grund- und Gewerbesteuer versandt werden.

Im Jahr 2024 wurden durch die Gemeinde folgende Einnahmen erzielt:

Grundsteuer A: 13.168,18 €
Grundsteuer B: 76.973,09 €
90.141,27 €

Bei gleichbleibenden Hebesätzen ergeben sich, auf Grundlage der mitgeteilten neuen Messwerte, folgende Werte für 2025:

Grundsteuer A: 13.397,98 € (250 %)
Grundsteuer B: 72.398,56 € (320 %)
85.796,54 €

Bei der Grundsteuer A steigen die Einnahmen um 229,80 €, gleichzeitig sinkt die Einnahme bei der Grundsteuer B um 4.574,53 €.

Die Hebesätze müssten wie folgt angepasst werden, um eine annähernde Aufkommensneutralität zu erreichen:

Grundsteuer A: 245 % (13.130,02 €)
Grundsteuer B: 340 % (76.923,47 €)
90.053,49 €

Die Auswirkungen für die Bürger können ganz unterschiedlich ausfallen und hängen mit dem Messbetrag zusammen, der auf Grundlage der Selbstauskunft des Eigentümer beim Finanzamt ermittelt wurde.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzugeben und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Festsetzungen der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Neverin mit:

Gleichbleibenden Hebesätzen

Grundsteuer A: 250 %

Grundsteuer B: 320 %

Gewerbesteuer: 280 %

Finanzielle Auswirkungen

Die gesamten Steuereinnahmen sind Bestandteil der Haushaltsplanung 2025

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)			
Ja		ergebniswirksam	finanzwirksam

a. bei planmäßigen Ausgaben:	Deckung durch Planansatz in Höhe von:	0,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto (PSK): 00000.00000000
b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:		
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von: 00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von: 00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von: 00,00 €
		2. folgende Mehreinnahmen:
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von: 00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von: 00,00 €
Bemerkungen: TEST	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €

Folgekosten (zu a.) und b.))		
Nein		
Ja	für Jahr	i.H.v.

Anlage/n

1

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze_Neverin (öffentlich)

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer
in der Gemeinde Neverin
(Hebesatzsatzung der Gemeinde Neverin)**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBI. M-V 2024 S. 351), in Verbindung mit dem § 1 Abs. 1 und § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze (GemGrStZustÜHebG M-V) vom 18. Dezember 1995 (GVOBI. M-V S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBI. M-V S. 924, 927), sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 vom 27. März 2024 (BGBl. I S. 108), und des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 5. August 1991 (GVOBI. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung am 12.03.2025 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Hebesätze**

Die Hebesätze für nachstehende Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) | 250 v. H. |
| b) für das Grundvermögen (Grundsteuer B) | 320 v. H. |

2. Gewerbesteuer 280 v. H.

**§ 2
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Die Hebesatzsatzung gilt hinsichtlich der Grundsteuer längstens bis zum Ende des Hauptfeststellungszeitraumes (bis Ende 2030).

Neverin, 12.03.2025

Klose
Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.